



Satzung des Jugendringes Düsseldorf Arbeitsgemeinschaft Düsseldorfer Jugendverbände

Jugendring Düsseldorf
Lacombletstraße 10
40239 Düsseldorf

09 / 2017

1 **§1 Präambel**

2

3 Der Jugendring Düsseldorf ist eine Arbeitsgemeinschaft von Jugendverbänden und Jugendgruppen,
4 die in Achtung vor der Gesinnung des/der anderen freiwillig zusammenarbeiten, um ihre gleichen
5 Interessen zu fördern und dem Wohle der Jugend zu dienen.

6 Die Selbständigkeit und die Eigenart der einzelnen Jugendverbände werden dadurch nicht
7 beeinträchtigt.

8 Der Jugendring Düsseldorf bekennt sich zu den Grundsätzen des demokratischen und sozialen
9 Rechtsstaates.

10 **§2 Name und Rechtsträger**

11

12 1. Der Zusammenschluss erfolgt unter dem Namen Jugendring Düsseldorf und hat seinen Sitz in
13 Düsseldorf.

14 2. Rechts- und Vermögensträger des Jugendringes Düsseldorf ist der Trägerverein des
15 Jugendringes Düsseldorf e.V. und hat ebenfalls seinen Sitz in Düsseldorf.

16 **§3 Aufgaben**

17

18 Der Jugendring Düsseldorf setzt sich folgende Ziele:

19 1. Das gegenseitige Vertrauen, den Erfahrungsaustausch und die Bereitschaft zur
20 Zusammenarbeit zu fördern,

21 2. die Interessen der Jugend und die gemeinsamen Belange der Mitgliedsverbände in der
22 Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber dem Rat und der Verwaltung der Stadt Düsseldorf zu
23 vertreten,

24 3. auf die Jugendpolitik und die Entwicklung der Jugendgesetzgebung Einfluss zu nehmen,

25 4. militaristischen, nationalistischen und rassistischen Tendenzen mit allen Kräften
26 entgegenzuwirken,

27 5. eigenverantwortliches Mitwirken der Jugend an der Gestaltung der Zukunft und des
28 Zusammenlebens aller Menschen auf der Grundlage der Anerkennung der Menschenwürde zu
29 fördern,

30 6. sich einzusetzen für Frieden, Freiheit, Gerechtigkeit und die Erhaltung der natürlichen
31 Lebensbedingungen,

32 7. internationale Begegnungen zur Verständigung der Völker und Zusammenarbeit mit der
33 Jugend der Welt anzuregen und durch entsprechende Maßnahmen zu fördern,

34 8. die Arbeit des Deutschen Bundesjugendringes und des Landesjugendringes Nordrhein-
35 Westfalen zu unterstützen.

36 **§4 Mitgliedschaft**

37

38 Die Mitgliedschaft im Jugendring Düsseldorf ist freiwillig. Sie verpflichtet zur aktiven Mitarbeit.
39 Die Mitgliedschaft im Jugendring Düsseldorf kann von allen Jugendverbänden und Jugendgruppen
40 beantragt werden, die

41 1. die Bundesrepublik Deutschland und die in ihrem Grundgesetz verankerten Grundrechte in
42 Zielsetzung und praktischer Arbeit anerkennen,

43 2. entsprechend ihrer Satzung mindestens ein Jahr in Düsseldorf jugendpflegerisch tätig sind,

- 44 3. das satzungsgemäße Recht auf eigene Gestaltung ihres Gruppenlebens besitzen und ihre
45 Leitungsgremien selbst wählen können,
46 4. die bereit und fähig sind an der Bewältigung der in §2 genannten Aufgaben aktiv mitzuwirken,
47 5. die Satzung des Jugendringes Düsseldorf anerkennen.
48 Die Mitgliedschaft von Jugendorganisationen politischer Parteien ist ausgeschlossen.

49 **§5 Aufnahme, Austritt und Ausschluss**

- 50
- 51 1. Die Aufnahme in den Jugendring Düsseldorf muss von dem satzungsgemäß zuständigen Organ
52 des Antragstellers schriftlich beantragt werden.
- 53 2. Der Antragsteller hat eine Übersicht über die Zahl seiner Mitglieder, seine Satzung, eine
54 Darstellung über Zielsetzung, Arbeitsweise und seine Aktivitäten in den vergangenen Jahren
55 beizufügen.
- 56 3. Neuaufzunehmende Verbände werden zunächst für ein Jahr zur Probe aufgenommen. Über die
57 Aufnahme zur Probe in den Jugendring entscheidet die Vollversammlung mit zwei Drittel
58 Mehrheit spätestens sechs Monate nach Antragsstellung. Die Mitgliedschaft auf Probe gilt für
59 ein Jahr. In dieser Zeit hat der Verband keinen Anspruch auf eine finanzielle Förderung durch
60 den Jugendring. Ansonsten gelten alle Rechte und Pflichten. Dem neuen Verband werden Paten
61 zur Seite gestellt. Nach einem Jahr entscheidet die Vollversammlung neu über die Aufnahme
62 mit zwei Drittel Mehrheit.
- 63 3. Der Austritt eines Mitgliedsverbandes kann jederzeit erfolgen. Er ist durch das satzungsgemäß
64 zuständige Organ schriftlich dem Vorstand des Jugendringes Düsseldorf zu erklären.
- 65 4. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedsverbandes kann von jedem Mitgliedsverband unter
66 Darlegung der Gründe schriftlich, beim Vorstand gestellt werden.
- 67 5. Über den Antrag entscheidet die Vollversammlung mit zwei Drittel Mehrheit.
- 68 6. Die Delegierten eines jeden Verbandes sowie deren Stellvertreter(innen) sind dem Vorstand
69 jährlich bis spätestens 30. Januar schriftlich zu benennen. Die Vollversammlung kann mit
70 einfacher Mehrheit beschließen, dass die Mitgliedschaft eines Verbandes ruht. Der betroffene
71 Verband ist zum Antrag zu hören.
- 72 7. Ein Mitgliedsverband kann ruhende Mitgliedschaft beantragen. Die ruhende Mitgliedschaft soll
73 bei internen Problemen dem Verband die Möglichkeit geben, ohne die Verpflichtung im
74 Jugendring, sich voll der Verbandsarbeit zu widmen. Die ruhende Mitgliedschaft gilt für
75 mindestens ein und höchstens vier Kalenderjahre. Der Verband kann an Sitzungen beratend
76 teilnehmen. Er hat kein Stimmrecht. Wird nach spätestens vier Jahren kein Antrag auf
77 Vollmitgliedschaft gestellt, hat sich der Verband selbst ausgeschlossen. Stellt der Verband
78 einen Antrag auf Vollmitgliedschaft im Jugendring, entscheidet die Vollversammlung mit zwei
79 Drittel Mehrheit. Im Übrigen gilt die Satzung des Jugendrings auch während der ruhenden
80 Mitgliedschaft.
- 81 8. Ein Mitgliedsverband, der keine ruhende Mitgliedschaft beantragt hat, ist verpflichtet, an
82 mindestens 50% der Vollversammlungen innerhalb eines Kalenderjahres teilzunehmen.
83 Andernfalls schließt er sich zum 31.12. selbst aus dem Jugendring aus. Ein Verband nimmt
84 an der Vollversammlung teil, wenn ein Delegierter oder eine Delegierte anwesend ist. Stellt
85 ein ausgeschlossener Verband einen Wiederaufnahmeantrag, wird entsprechend § 5
86 verfahren. Selbstausschluss tritt auch automatisch bei Auflösung eines Mitgliedsverbandes
87 ein.
88

89 **§6 Organe**

90

91 Organe des Jugendringes Düsseldorf sind:

- 92 1. Die Vollversammlung (VV)
93 2. Der Vorstand.

94 §7 Vollversammlung 95

- 96 1. Die Vollversammlung setzt sich aus dem Vorstand des Jugendringes und den Delegierten der
97 einzelnen Mitgliedsverbände zusammen.
98 Der/die Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses, der/die Leiter(in) der Abteilung
99 Jugendförderung der Stadt Düsseldorf, der/die Sprecher(in) des Düsseldorfer Jugendrates
100 werden zu den Vollversammlungen eingeladen und haben beratende Stimme.
- 101 2. Der Vollversammlung obliegt die Gesamtplanung der Arbeit sowie die Wahl des Vorstandes,
102 der Kassenprüfer(innen) und die Wahl der Mitglieder in die Mitgliederversammlung des
103 Trägervereines des Jugendringes Düsseldorf e.V.
- 104 3. Die Wahl des Vorstandes (gem. §8.3) und der drei Kassenprüfer(innen) hat jährlich bis zum
105 31. März zu erfolgen.
- 106 4. Der Stimm Schlüssel, nach dem die Mitgliedsverbände im Jugendring Düsseldorf ihre
107 Delegierten entsenden, wird durch die Vollversammlung jährlich festgelegt. Als
108 Entscheidungsgrundlage sind die Aktivitäten und die Größe des Verbandes zu beachten.
109 Jeder Mitgliedsverband entsendet mindestens einen Delegierten. Das Maximum sind drei
110 Delegierte.
- 111 5. Der Vorstand ist stimmberechtigt.
- 112 6. Die Vollversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.
113 Sie ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen und mehr als die Hälfte
114 der Delegierten oder ihrer Stellvertreter anwesend sind. Delegierte ruhender Verbände werden
115 bei der Beschlussfähigkeit nicht berücksichtigt.
- 116 7. Ist die Vollversammlung nicht beschlussfähig, so wird mit der gleichen Tagesordnung innerhalb
117 von vier Wochen zu einer Wiederholung dieser Vollversammlung eingeladen, die unabhängig
118 von der Anzahl der erscheinenden Delegierten auf jeden Fall beschlussfähig ist.
- 119 8. Auf der ersten Sitzung eines jeden Jahres wird ein Bericht über den Trägerverein des
120 Jugendringes Düsseldorf e.V. vorgelegt.
- 121 9. Eine außerordentliche Vollversammlung ist unverzüglich von dem/der Vorsitzenden
122 einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitgliedsverbände unter Angabe der Tagesordnung
123 verlangt.
- 124 10. Die Einladung zur Vollversammlung und die vorgesehene Tagesordnung müssen 14 Tage
125 vorher den Delegierten vorliegen.
- 126 11. Die Sitzungen der Vollversammlung sind öffentlich. Mit einfacher Mehrheit kann die
127 Vollversammlung den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.

128 §8 Vorstand 129

- 130 1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, seinem/seiner Stellvertreter(in), sowie
131 drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 132 2. Der Vorstand handelt im Auftrag der Vollversammlung. Der/die Vorsitzende, bei Verhinderung
133 der/die Stellvertreter(in) und bei dessen/deren Verhinderung ein anderes Mitglied des
134 Vorstandes, vertreten den Jugendring Düsseldorf nach Innen und Außen.
- 135 3. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren von der Vollversammlung
136 gewählt.
137 Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende scheidet nicht im gleichen Jahr
138 aus. Wiederwahl ist zulässig.
- 139 4. Die Vorstandsmitglieder werden in getrennt durchzuführender, geheimer Wahl mit absoluter
140 Mehrheit gewählt. Kommt eine solche im ersten Wahlgang nicht zustande, entscheidet eine
141 Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/Kandidatinnen mit der höchsten Stimmenzahl.
- 142 5. Vorstandsmitglieder können nur die von ihrem Verband benannten Vertreter(innen) sein. Sie
143 müssen Mitglied im jeweiligen Jugendverband sein.
- 144 6. Die Sitzungen des Vorstandes finden in Verbindung mit den Sitzungen des Vorstandes des
145 Trägervereines des Jugendringes Düsseldorf e.V. statt.

146 **§9 Geschäftsstelle**
147

148 Der Jugendring Düsseldorf unterhält über seinen Rechtsträger (Trägerverein des Jugendringes
149 Düsseldorf e.V.) eine Geschäftsstelle. Diese wird von dem/der Geschäftsführer(in) des
150 Trägervereines des Jugendringes Düsseldorf e.V. geleitet.

151 Er/Sie nimmt an den Sitzungen der Organe des Jugendringes Düsseldorf beratend teil.

152 Zur Verwirklichung der Ziele des Jugendringes unterhält der Jugendring über seinen Rechtsträger
153 (Trägerverein des Jugendringes Düsseldorf e.V.) das „Haus der Jugend“ in Düsseldorf-Düsseltal.

154 **§10 Anträge**
155

156 Antragsberechtigt ist jeder Mitgliedsverband und der Vorstand.
157

158 **§11 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen**
159

160 Beschlüsse sollen mit Einstimmigkeit erfolgen. Sie bedürfen jedoch der zwei Drittel Mehrheit.
161 Beschlüsse dürfen nicht gegen die Grundsätze der einzelnen Verbände gerichtet sein.

162 **§12 Finanzierung und Kassenwesen**
163

- 164 1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
165 2. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
166 3. Die Höhe der von den Mitgliedsverbänden zu leistenden Beiträge wird für jedes Geschäftsjahr
167 von der Vollversammlung festgelegt.
168 4. Die Zuschüsse für die Arbeit des Jugendringes und die Beiträge der Mitgliedsverbände
169 verwaltet der Trägerverein des Jugendringes Düsseldorf e.V..
170 5. Über die Mitgliedsbeiträge hat der/die Vorsitzende innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss
171 des Geschäftsjahres eine Haushaltsabrechnung aufzustellen. Die Haushaltsabrechnung wird
172 von den drei Kassenprüfern geprüft. Die Haushaltsabrechnung ist der Vollversammlung jährlich
173 (bis spätestens 31.03.) zur Abstimmung über die Entlastung des Vorsandes vorzulegen.

174 **§13 Satzungsänderungen und Auflösung**
175

176 Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung müssen beim Vorstand schriftlich gestellt und
177 begründet werden. Sie müssen als ordentlicher Tagesordnungspunkt der Vollversammlung
178 unverzüglich schriftlich bekannt gegeben werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung oder Auflösung
179 bedarf bei erstmaliger Vorlage in der Vollversammlung der Einstimmigkeit. Kommt diese
180 Einstimmigkeit nicht zustande, so kann der Antrag in der nächsten Vollversammlung erneut zur
181 Abstimmung vorgelegt werden. Es genügt dann eine drei Viertel Mehrheit.

182 **§14 Inkrafttreten**
183

184 Die vorstehende Satzung wurde - unter Abänderung der ursprünglich am 27. Mai 1968 beschlosse-
185 nen Satzung - in der Vollversammlung am 20.09.2017 beschlossen und tritt sofort in Kraft.

186 Die Satzung wurde am 28.11.2007 geändert.

187 Die Satzung wurde am 20.09.2017 geändert.
188